



# **Grundsätze des Landesjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 LJHG**

---

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 21.03.2017

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Landesjugendamt  
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses  
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz  
E-Mail: [LJHA@lja.sms.sachsen.de](mailto:LJHA@lja.sms.sachsen.de)  
Web: [www.landesjugendamt.sachsen.de](http://www.landesjugendamt.sachsen.de)

Ansprechpartnerin: Frau Franka Dost, Tel.: 0371/ 24081-185  
E-Mail: [franka.dost@lja.sms.sachsen.de](mailto:franka.dost@lja.sms.sachsen.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
2	Begriff .....	3
3	Zweck der öffentlichen Anerkennung .....	4
4	Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 Absatz 1 SGB VIII.....	4
4.1	Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Anforderung an die Organisation .....	4
4.2	Verfolgung gemeinnütziger Ziele .....	6
4.3	Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers .....	6
4.4	Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.....	8
5	Anspruch auf öffentliche Anerkennung .....	8
6	Die Anerkennung von Landes- und Dachverbänden .....	8
7	Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung .....	10
8	Gesetzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe .....	12
9	Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen.....	13
10	Besonderheiten bei der Anerkennung von Bundesorganisationen.....	13
11	Verfahren des Landesjugendamtes.....	14
11.1	Zuständigkeit gemäß § 19 Absatz 2 LJHG .....	14
11.2	Antragsunterlagen.....	14
11.3	Stellungnahme der Jugendämter .....	15
11.4	Präzisierung des Verfahrens .....	16
	Anlagen zu den Grundsätzen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.....	18

# 1 Einleitung

Am 7. September 2016 hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden ihre Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII aktualisiert. Dabei standen die gesetzlichen Vorgaben, welche durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 in Kraft traten, im Vordergrund.

Dies war Anlass für die Verwaltung des Landesjugendamtes, seine zuletzt am 26.11.2009 erarbeiteten Grundsätze ebenfalls weiter zu entwickeln.

Die Überarbeitung greift die umfangreichen Änderungen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf. Die gesetzlich verankerte Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bildet deshalb auch den Schwerpunkt der vorliegenden Überarbeitung. Die Anforderungen, welche an die Fachlichkeit freier Träger gestellt werden, wurden vor diesem Hintergrund ergänzt.

Um insbesondere das Recht junger Menschen auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit, auf Entwicklung und Entfaltung, auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung sicherzustellen, wird dies künftig auch Gegenstand des Prüfungsverfahrens sein.

Darüber hinaus flossen die Erfahrungen des Landesjugendamtes, in seiner Funktion als zuständiger Behörde für die Anerkennung von überörtlich oder landesweit tätigen Trägern bzw. von Trägern mit einem Sitz außerhalb Sachsens als Träger der freien Jugendhilfe, in die Überarbeitung ein. In diesem Zusammenhang wurden die Anlagen und Formblätter angepasst und der Ablauf des Verfahrens der bewährten Praxis angepasst.

Den Dach- bzw. Landesverbänden gemäß § 19 Absatz 3 LJHG sowie den Spitzenverbänden gemäß § 19 Absatz 4 LJHG wird empfohlen, ihr Aufnahmeverfahren an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte wird gleichsam empfohlen, ihre Anerkennungsgrundsätze an diesem Papier auszurichten.

Die Anwendung der Grundsätze durch das Sächsische Landesjugendamt in der hier vorliegenden Fassung richtet sich auf alle künftigen Verfahren aus. Das heißt alle bereits erteilten Bescheide haben Bestandsschutz.

Es muss davon ausgegangen werden, dass anerkannte Träger sich in ihren Konzeptionen und ihrem Alltagshandeln an den beschriebenen Maßstäben hinsichtlich der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes ausrichten, da es sich um gesetzlich verpflichtende Regelungen für in der Jugendhilfe tätige Träger handelt.

## 2 Begriff

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

### **3 Zweck der öffentlichen Anerkennung**

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gewährt

- Vorschlagsrechte für die Besetzung der Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse nach § 71 Absätze 1 und 4 SGB VIII, § 4 Absätze 4 und 5 LJHG, § 12 Absatz 1 LJHG,
- Rechte auf die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
- Rechte auf die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, § 21 LJHG,
- Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe durch Betreibung von Einrichtungen und Diensten, die Vorrang vor eigenen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfeträger haben sollen, entsprechend § 4 Absatz 2 SGB VIII, § 17 Absatz 4 LJHG sowie
- Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII, § 18 LJHG.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Neben anderen Aspekten spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

Eine Ausnahme stellt die auf Dauer angelegte Förderung dar. Hier fordert der Gesetzgeber im Regelfall in § 74 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Ausnahmen müssen als solche kenntlich gemacht und begründet werden.

### **4 Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 Absatz 1 SGB VIII**

#### **4.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Anforderung an die Organisation**

Als Aufgaben der Jugendhilfe werden alle Angebote gewertet, die im Katalog des § 2 SGB VIII einzuordnen sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem umfassenden Förderungs- und Erziehungsauftrag der Jugendhilfe Rechnung zu tragen. Der Träger darf sich nicht darauf beschränken, einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln; er muss vielmehr die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Ziel und Zweck der Tätigkeit sollen in einer nachprüfbaren Weise festgelegt sein (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).

Der anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe muss nicht das gesamte Spektrum der Jugendhilfaufgaben abdecken. Es reicht aus, wenn sich seine Tätigkeit nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. In diesen Fällen kann im Anerkennungsbescheid zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

#### Anforderung an die Organisation eines Trägers:

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen (Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung, eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH etc.) und sonstige Personenvereinigungen anerkannt werden, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen.

Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit des Trägers sind notwendig, um die Kontinuität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Dabei ist eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses nicht vorgeschrieben. Auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sind anererkennungsfähig, wenn eine hinreichend feste Organisationsform vorhanden ist, die eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet, ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt. Dazu sind mindestens ein Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und funktionsfähige Organe erforderlich. Ferner muss die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber den Mitgliedern gewährleistet sein.

Die Anerkennung einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) ist möglich, soweit sie selbständig Jugendhilfeleistungen anbietet. Ist die gGmbH in ein Netz von Organisationen eingebunden, bleibt zu klären, inwieweit die gGmbH selbständiger Anbieter der Jugendhilfeangebote ist. Maßgebliche Kriterien zur Einschätzung der gGmbH sollten die

- Personalhoheit (Zuständigkeit für Einstellungen u. a. Personalangelegenheiten),
- Organisationshoheit (Zuständigkeit für Angelegenheiten der Organisation einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten) und
- Konzeptionshoheit (Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte und Leistungen)

sein.

#### Abgrenzung zu nicht anererkennungsfähigen Organisationen:

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Er muss selbst Leistungen erbringen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten oder junge Menschen in seine Zielgruppe aufzunehmen, ohne ihnen ein entsprechendes Jugendhilfeangebot zu unterbreiten.

Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule, Hochschule oder auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,

- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, jedoch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- juristische Personen, die nur mittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten.

## 4.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. (vgl. §§ 52 – 54 AO). Obwohl unter gemeinnützig „nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden“ wird (vgl. BT-Drs 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele.

Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 - 68 AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zugutekommen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern bzw. den Geschäftsführern und Gesellschaftern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder unzulässige Pensionsrückstellungen, zufließen (§ 55 Absatz 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Hierbei ist die Formulierung des Organisationszieles maßgeblich, die gewählte Organisationsform hingegen unerheblich. Um die Einhaltung der Gemeinnützigkeit zu gewährleisten, müssen im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Absatz 1 AO). Dazu gehört u. a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (§ 55 Absatz 1 Nr. 4 AO).

## 4.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist (vgl. § 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des (Jugend-/Landesjugend-) Amtsbereiches, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der lokal auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen (diesen sollte ein angemessener Zugang zu Fortbildungs- und Qualifikationsangeboten ermöglicht werden.),
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Hinsichtlich der Fachlichkeit kommt dem Thema Kinderschutz und damit der Sicherung des Kindeswohls eine besondere Bedeutung zu. Der Träger hat sicherzustellen, dass er keine einschlägig vorbestraften Mitarbeiter beschäftigt (§ 72a SGB VIII). Erbringt der Träger unmittelbar Jugendhilfeleistungen, hat er eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen (§ 8a SGB VIII). Darüber hinaus hat der Träger zum Schutz des Kindeswohls ein entsprechendes Präventions- und Schutzkonzept vorzuhalten.

In Bezug auf die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

Der Träger muss insbesondere fähig und bereit sein, öffentliche Zuwendungen

- dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen),
- darüber ordnungsgemäß abzurechnen und
- den zuständigen Behörden und deren Beauftragten Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Organisationsstatut sollten daher eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein.

#### **4.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit**

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Durch diese Arbeit sollen junge Menschen insbesondere befähigt werden:

- ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten,
- die Würde des Menschen zu achten und
- ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

### **5 Anspruch auf öffentliche Anerkennung**

Sind die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII gegeben, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Anerkennung, sofern er mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII). Eine frühere Anerkennung liegt im Ermessen der Anerkennungsbehörde.

Eine 3-jährige Tätigkeit des Trägers bedeutet nicht automatisch seine Anerkennung. Vielmehr sind die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten weiteren Bedingungen auch hier auf ihr Vorliegen hin zu überprüfen. Da in diesem Zusammenhang eine Mehrzahl von so genannten unbestimmten Rechtsbegriffen (wie z.B. „nicht unwesentlicher Beitrag“) auf den konkreten Sachverhalt hin überprüft werden müssen, sind die jeweiligen Jugendhilfeausschüsse in das Anerkennungsverfahren einzubeziehen.

### **6 Die Anerkennung von Landes- und Dachverbänden**

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Landes- oder Dachverbandes unterliegt zum Teil besonderen Bedingungen.

Anhand des Selbstverständnisses eines Landes- oder Dachverbandes, vor allem für seine Untergliederungen und Mitglieder eine Lobby- und Beratungsfunktion (Ansprechpartner in fachlichen, strukturellen und finanziellen Fragen, Anbieter von eigenen Fortbildungsangeboten, Vertreter gegenüber anderen Gremien usw.) wahrzunehmen, ist nachvollziehbar, dass die vorgenannten Beurteilungskriterien hier nur bedingt herangezogen werden können.

So ist z. B. bei der Einschätzung der Zusammenarbeit des Antragstellers mit den Jugendämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte auch abzuwägen, inwieweit die Arbeit des Verbandes und seiner Mitglieder das fachliche Wirken des aufgenommenen Mitgliedes fördert.

Ein Landes- bzw. Dachverband definiert sich im Anerkennungsverfahren über die nachfolgende, der Wertigkeit nach geordnete Aufgabenwahrnehmung:

1. Lobbytätigkeit für die Mitglieder und Untergliederungen,
2. Wahrnehmung der Beratungsfunktion für die Mitglieder und Untergliederungen,
3. Mitgliederangebote (Fortbildung, Arbeitstreffen, Erfahrungsaustausche usw.)
4. Eigene Angebote



Der Landes- bzw. Dachverband trägt eine Verantwortung für die Sicherung des Kindeswohls sofern er eigene Angebote unterbreitet als auch hinsichtlich seiner Untergliederungen.

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen hat er sicherzustellen, dass die Untergliederungen Präventions- und Schutzkonzepte (z. B. Selbstverpflichtungserklärungen, Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal nach § 72a SGB VIII) vorhalten.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen hat er dies zu initiieren, bzw. auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen hinzuwirken.

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Anerkennung angehörenden rechtlich selbstständigen Untergliederungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (§ 19 Absatz 3 Satz 1 LJHG).

Der Begriff „Mitgliedsorganisation“ gilt für alle Arten von Mitgliedschaften. Es ist unerheblich, ob ein Mitglied eines freien Trägers den Status eines Vollmitgliedes oder einen besonderen Status, z. B. korporatives Mitglied, hat.

Rechtlich selbstständig ist eine Mitgliedsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aber auch Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut und eigenständigen, funktionsfähigen Organen fallen unter diese Kategorie, falls die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber der Basis gewährleistet ist.

#### Besonderheiten bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Erstreckung der Anerkennung:

Grundsätzlich wird durch die Anerkennungsbehörde auf die Autonomie eines Landes- oder Dachverbandes abgestellt. Insofern ist durch den Landes- bzw. Dachverband darzulegen, wie dessen Aufnahmeverfahren für Mitgliedsorganisationen strukturiert ist (u. a. Zuständigkeit für das Verfahren, zu erfüllende Voraussetzungen, Notwendigkeit von Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung usw.). Durch den Landes- bzw. Dachverband sollte eine entsprechende Vorprüfung erfolgen.

Ergeben sich darüber hinaus Anhaltspunkte, die eine detailliertere Prüfung des Einzelfalls erforderlich machen (z. B. negative Stellungnahmen der örtlichen Jugendämter, Auffälligkeiten im Förderverfahren usw.), so sind für dieses Prüfungsverfahren neben den unter Punkt 8.2 der Grundsätze aufgeführten Unterlagen des Antragstellers noch folgende Nachweise beizufügen:

- Satzungen/Gesellschaftsverträge der Mitgliedsverbände/ Untergliederungen
- Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit der Mitgliedsverbände/ Untergliederungen
- Sachbericht über die Tätigkeit der Mitgliedsverbände/Untergliederungen innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung.

Im Anerkennungsbescheid sind die dem Träger zugehörigen selbstständigen Mitgliedsorganisationen, auf die sich die Anerkennung erstreckt, auszuweisen.

Schließt sich eine rechtlich selbstständige Organisation, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist an, so erstreckt sich gemäß § 19 Absatz 3 LJHG die Anerkennung auch auf sie, wenn der aufnehmende Verband den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen

Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten versagt.

Die Anzeige über den Anschluss hat durch den aufnehmenden Verband unverzüglich, schriftlich und unter Einreichung der für die Anzeige notwendigen Informationen gemäß Anlage II 3 gegenüber dem Landesjugendamt bzw. dem Jugendamt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt zu erfolgen. Gleiches gilt für Anschlüsse an gesetzlich anerkannte Träger nach § 19 Absatz 4 LJHG.

Die 6-Monats-Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anzeige beim Landesjugendamt folgt.

Die Versagung der Anerkennung ist dem den Anschluss anzeigenden Träger mitzuteilen. Der sich anschließende Träger erhält eine Kopie des Versagungsbescheides.

Da es keine Übergangsregelungen zu Bindungswirkungen von Anerkennungen, die vor dem 01.07.98 gegenüber Landes- bzw. Dachverbänden ausgesprochen wurden, gibt, gilt § 19 Absatz 3 LJHG nur für Anerkennungen, die nach dem 01.07.98 ausgesprochen wurden und werden bzw. für die gesetzlich normierten Anerkennungen gemäß § 19 Absatz 4 LJHG. Alle übrigen rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen von Landes- bzw. Dachverbänden, die vor dem 01.07.98 anerkannt wurden, sind durch die Gesetzesänderung nicht automatisch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. (Es gilt die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Anerkennung.)

## **7 Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung**

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Absatz 2 SGB VIII) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Absatz 1., 71 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf eigene Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Absatz 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

- innerverbandliche demokratische Willensbildung;
- Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 nicht überschreiten;
- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung;
- Richtlinienkompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung;
- Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

Ist der Jugendverband Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist, so muss das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung auch gegenüber dem Erwachsenenverband gewährleistet sein.

Dazu ist erforderlich:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes;
- eigene Jugendordnung;
- selbstgewählte Organe;
- eigenverantwortliche Verfügung über die für Jugendarbeit bereitgestellten Mittel;
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe.

Zur Sicherung der Mitverantwortung der Erwachsenenorganisation kann im Organisationsstatut vorgesehen sein, dass für wesentliche Entscheidungen übereinstimmende Beschlüsse der Jugendorganisation und des Gesamtverbandes vorliegen müssen (z. B. Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin durch die Gremien der Jugendorganisation mit nachfolgender Bestätigung durch den Erwachsenenverband).

Die Jugendorganisationen politischer Parteien sind keine anerkennungsfähigen Träger der freien Jugendhilfe (vgl. Urteil des OVG Lüneburg v. 17.03.1988, Az.: 14A55/88, ZFSH/SGB 1988 S. 433).

Keine Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne des SGB VIII sind:

- Vereinigungen, die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen.

Beispiele:

- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule oder der Hochschule konzentriert.
  - Jugendverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind.
- Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf einzelne, gegenständlich begrenzte Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne darüber hinaus eine breitere Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu entfalten.

Beispiele:

- Hobbygruppen (z. B. Briefmarkensammler, Fotografen, Kleintierzüchter)
- Musik- und Volkstanzgruppen, die sich nur auf Musik und Tanz beschränken
- Sportgruppen, die ausschließlich auf sportliche Leistungen ausgerichtet sind

In diesen Fällen bedarf es jeweils einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob ein über den begrenzten Zweck hinausgehender Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt wird.

## 8 Gesetzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Von Gesetzes wegen anerkannt sind:

- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Absatz 3 SGB VIII);
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Absatz 3 SGB VIII, § 19 Absatz 4 LJHG);
- die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen zum 1. Juli 1998 angehörenden Mitgliedsverbände (§ 19 Absatz 4 LJHG).

§ 19 Absatz 4 LJHG gilt nur für die Träger, die zum 1. Juli 1998 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig waren.

Für die Mitgliedsverbände, die erst danach ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe aufnehmen, gilt § 19 Absatz 3 Satz 2 LJHG analog.

§ 19 Absatz 4 LJHG gilt nicht für die rechtlich selbstständigen Untergliederungen der Mitgliedsverbände, es sei denn, diese sind selbst Mitglied eines Spitzenverbandes. Für die rechtlich selbstständigen Untergliederungen und Mitgliedsverbände, die nicht selbst Mitglied eines Spitzenverbandes sind, ist auf Antrag ein eigenständiges Anerkennungsverfahren durchzuführen.

Die Ausführungen zum Begriff der „Mitgliedsorganisation“ unter Punkt 5 Absatz 3 der Grundsätze gelten analog für:

- einen der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände angehörenden Mitgliedsverbände bzw.
- die Verbände, die sich einem Verband der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände anschließen.

Schließt sich eine rechtlich selbstständige Organisation, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig ist, einem in der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zusammengeschlossenen Verband nach dem 1. Juli 1998 an, so erstreckt sich die Anerkennung (nach § 19 Absatz 3 Satz 2 LJHG) auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von 6 Monaten versagt.

Die Anzeige über den Anschluss hat durch den aufnehmenden Verband unverzüglich, schriftlich und unter Einreichung der für die Anzeige notwendigen Informationen gemäß Anlage II 3 gegenüber dem Landesjugendamt zu erfolgen.

Die 6-Monats-Frist gemäß § 19 Absatz 3 LJHG beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anzeige beim Landesjugendamt folgt.

Die Versagung der Anerkennung ist gegenüber dem den Anschluss anzeigenden Träger zu erklären. Der hinzugetretene Träger erhält eine Kopie des Versagungsbescheides.

## 9 Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen

Mit Blick auf die Bestandskraft der Anerkennungsentscheidungen sind folgende Fallkonstellationen zu untersetzen:

(1) Bei der **Verschmelzung durch Aufnahme** überträgt ein Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sein Vermögen als Ganzes auf einen bestehenden anderen Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisation.

(2) Im Rahmen der **Verschmelzung durch Neugründung** übertragen mindestens zwei Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes auf einen neu gegründeten Rechtsträger. Die übertragenden Organisationen erlöschen und damit auch ihre Anerkennungen. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der neu gegründeten Organisation. Prüfungsrelevant für den erforderlichen Neuantrag wird sein, ob bestehende Angebotsstrukturen weitergeführt werden oder ob neue Angebote entwickelt werden sollen.

(3) Die **Aufspaltung** beinhaltet die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere bestehende Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisationen.

(4) Bei der **Abspaltung** bleibt dagegen der sich spaltende übertragende Rechtsträger bestehen und damit auch seine Anerkennung. Es geht nur ein Teil des Vermögens auf einen anderen bestehenden Rechtsträger über. Zu prüfen ist, ob der abgespaltene Teil die Anerkennungsvoraussetzungen berührt. Gegebenenfalls ist die erteilte Anerkennung zu widerrufen, weil die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII nach der Abspaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Ein Rechtsträger kann auch einen Teil seines Vermögens **ausgliedern** und einem neu gegründeten Rechtsträger zuführen. Das unter (4) Gesagte gilt entsprechend.

## 10 Besonderheiten bei der Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden:

Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Gliederungen aufweist, so kann der grundsätzlich nicht räumlich begrenzte Wirkungskreis im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet des Freistaates Sachsen beschränkt werden. Dem Träger bleibt es unbenommen, auch in anderen Bundesländern eine Anerkennung zu beantragen.

Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

Für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus wirkenden Trägers soll regelmäßig zuvor eine Umfrage bei den obersten Landesjugendbehörden durchgeführt werden, will man die Anerkennung auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Diese Möglichkeit sehen die Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vor. Wenn ein oder mehrere Bundesländer der Anerkennung widersprechen, werden diese vom räumlichen Geltungsbereich ausgenommen.

## **11 Verfahren des Landesjugendamtes**

### **11.1 Zuständigkeit gemäß § 19 Absatz 2 LJHG**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind:

- das Jugendamt des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist, d. h. seinen Angebotsschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich hat;
- das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes hat und vorwiegend im Zuständigkeitsbereich von mehreren bzw. allen Jugendämtern tätig ist bzw. seinen Sitz außerhalb Sachsens im Geltungsbereich des SGB VIII hat.

Für die Zuständigkeit des Landesjugendamtes ist maßgeblich, dass der Aufgabenschwerpunkt des Antragstellers in mindestens zwei Jugendamtsbereichen liegt.

Eine überwiegende Tätigkeit in mehreren Jugendamtsbereichen liegt auch vor, wenn der Antragsteller sein Leistungsangebot im Jugendamtsbereich A erbringt, seinen Sitz jedoch im Zuständigkeitsfeld des Jugendamtes B hat. Hier muss die Geschäftsführungstätigkeit am Sitz der Vereinigung mit berücksichtigt werden.

Will ein in einem Jugendamtsbereich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, seine Anerkennung auf weitere Gebietskörperschaften erweitern, ist das Landesjugendamt für die Anerkennung zuständig.

§ 19 Absatz 2 LJHG regelt die Zuständigkeiten abschließend. Somit handelt jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in unzulässiger und damit rechtswidriger Weise, wenn er Anerkennungen gegenüber Antragstellern ausspricht, deren Arbeitsschwerpunkte nicht seinem Zuständigkeitsbereich entsprechen.

### **11.2 Antragsunterlagen**

Der eingereichte Antrag soll folgende Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen des Antragstellers lt. Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag und den/die Namen der Untergliederung/en und Mitglieder des Antragstellers
2. Die postalische Anschrift und Telefonverbindung des Antragstellers und die der Untergliederung/en und Mitglieder des Antragstellers
3. Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
4. Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister für den Antragsteller
5. Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes (falls dieser dem Antragsteller noch nicht vorliegt, sollte eine schriftliche Erklärung beigefügt werden)
6. Name, Alter, Anschrift und Beruf der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung des Antragstellers
7. Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform des Antragstellers sowie die Aufnahmekriterien für Mitgliedsverbände  
Bei Landes- bzw. Dachverbänden ist eine Darstellung, wie der Antragsteller für seine Untergliederungen und Mitglieder tätig wird, beizufügen.

Kriterien dafür sind:

1. Lobbytätigkeit für die Mitglieder und Untergliederungen
2. Wahrnehmung der Beratungsfunktion für die Mitglieder und Untergliederungen
3. Mitgliederangebote (Fortbildung, Arbeitstreffen, Erfahrungsaustausche usw.)
8. Ein Sachbericht über die Tätigkeit des Antragstellers auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
9. Angaben zum territorialen Wirkungsbereich des Antragstellers und seiner Untergliederungen und Mitglieder  
Aufstellung: In welchem Jugendamtsbereich werden welche Jugendhilfeleistungen erbracht?
10. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern (Oberste Landesjugendbehörden, Landesjugendamt, Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege usw.)
11. Angaben zu Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der vor Ort für den Antragsteller tätigen Mitarbeiter in der Jugendhilfe.
12. Angaben zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
13. Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII.

Welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind, ist der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

### **11.3 Stellungnahme der Jugendämter**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Bereich der Antragsteller tätig ist, sollen zum Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gehört werden. Ihre Stellungnahme soll Angaben zur

- Art der Zusammenarbeit,
- Einstufung der Jugendhilfeleistung,
- Bewertung der Kontinuität der Organisation,
- Prognose der zukünftigen Zusammenarbeit,
- Einordnung der Angebote des Antragstellers in die örtliche Jugendhilfeplanung und
- getroffenen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals nach § 72a SGB VIII

enthalten.

Der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe kommt dabei besondere Bedeutung zu, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen nur gewährleistet werden kann, wenn beide Bereiche der Jugendhilfe partnerschaftlich und kontinuierlich zusammenarbeiten.

Ist der Antragsteller ein Dach- bzw. Landesverband, werden sowohl für ihn als auch für seine Mitgliedsverbände und/oder Untergliederungen Stellungnahmen der Jugendämter abgefordert.

## **11.4 Präzisierung des Verfahrens**

### Bescheidung in originären Anerkennungsverfahren

Nach Eingang aller zum Antrag eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen prüft die Verwaltung des Landesjugendamtes für alle überörtlich und landesweit tätigen Träger, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind. Ist dies der Fall, erlässt die Verwaltung des Landesjugendamtes dazu einen Bescheid. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses werden über die Anerkennung unterrichtet.

Soll ein ablehnender Bescheid erlassen werden, da die Anerkennungskriterien dieser Grundsätze nicht erfüllt sind, ist vorab der zuständige Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses einzubeziehen. Dies gilt auch in den Fällen des § 19 Absatz 3 Satz 2 letzter HS LJHG.

### Bescheidung bei Ausdehnung der auf weitere Gebietskörperschaften

Ergibt die Prüfung des Landesjugendamtes, dass die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII für die Anerkennung vorliegen, entspricht das Verfahren dem der Bescheidung in originären Anerkennungsverfahren.

Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen des § 75 SGB VIII nicht vor, ist der Landesjugendhilfeausschuss einzubeziehen. Über das Fehlen der überörtlichen Anerkennungsvoraussetzungen informiert das Landesjugendamt das Jugendamt, welches die Anerkennung für den ursprünglichen Bereich erteilt hatte.

Das Jugendamt prüft seinerseits, ob eine Widerrufsmöglichkeit und -notwendigkeit nach § 19 Absatz 5 LJHG gegeben ist und hebt gegebenenfalls den ursprünglichen Bescheid auf.

### Entscheidung im Erstreckungsverfahren

Im Fall von Anschlussanzeigen nach § 19 Absätze 3 Satz 2 und 4 Satz 2 LJHG erstreckt sich die Anerkennung auf die sich anschließende Organisation, soweit die Erstreckung nicht innerhalb der 6-Monats-Frist (siehe Pkt. 5 und 6) versagt wird.

Für den Fall der Versagung ist der Landesjugendhilfeausschuss entsprechend einzubeziehen (siehe 10.4, 1. Absatz, letzter Satz).

### Unterrichtungspflichten

Wird Klage gegen einen erlassenen Bescheid eingelegt, ist der zuständige Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses hierüber zu informieren.

Unabhängig davon sind die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses regelmäßig und rechtzeitig vor Bescheiderteilung über vorliegende Antragstellungen zu unterrichten.

Auch die Anzeige eines Anschlusses einer rechtlich selbstständigen Organisation wird in vergleichbarer Weise behandelt.

### Nebenbestimmungen

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann durch das Landesjugendamt der grundsätzlich nicht räumlich begrenzte Wirkungskreis auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschränkt werden.



### Aufhebung der Anerkennung

Die Anerkennung kann gemäß § 19 Absatz 5 LJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

### Bekanntmachung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist im Amtsblatt bekannt zu machen. Diese Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf originäre Anerkennungen.

### Weitere Hinweise

Den Dach- bzw. Landesverbänden gemäß § 19 Absatz 3 LJHG sowie den Spitzenverbänden gemäß § 19 Absatz 4 LJHG wird empfohlen, ihr Aufnahmeverfahren an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Alle bereits erteilten Bescheide haben Bestandsschutz.

# Anlagen zu den Grundsätzen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- I. Arbeitsschritte zur Feststellung der zuständigen Anerkennungsbehörde und der daraus resultierenden Verfahrensgestaltung
  1. **Jugendamt des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt**  
als zuständige Anerkennungsbehörde (Anlage I 1)
  2. **Landesjugendamt**  
als zuständige Anerkennungsbehörde (Anlage I 2)
- II. Formblätter für die Anforderung von Unterlagen zum Anerkennungsverfahren, abgestimmt auf die unterschiedlichen Organisationsstrukturen von Antragstellern:
  1. Anlage II 1  
Für die Beantragung der Anerkennung durch
    - einen Dachverband (Antragsteller) einschließlich seiner selbstständigen und unselbstständigen Untergliederungen
    - einen Dachverband (Antragsteller) einschl. seiner unselbstständigen Untergliederungen
  2. Anlage II 2  
Für die Beantragung der Anerkennung durch einen Träger (Antragsteller) ohne selbstständige und unselbstständige Untergliederungen
  3. Anlage II 3  
Für die Anzeige eines Spitzen- bzw. Dachverbandes für ein Mitglied (alle benötigten Unterlagen beziehen sich auf den aufgenommenen Träger!)

## - ANLAGE I 1 -

### Jugendamt des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt als zuständige Anerkennungsbehörde

1. Prüfung der Zuständigkeit anhand des *Wirkungskreises* des *Antragstellers* bzw. des *Trägersitzes*:
  - ➔ Ist der Antragsteller ausschließlich im Bereich des Jugendamtes tätig, bei dem der Antrag gestellt wurde und hat er dort seinen Sitz?
  - ➔ Ist der Antragsteller ein örtlich wirkender Dachverband, der den Beitritt/die Mitgliedschaft eines Trägers anzeigt?

Wenn ja: weiterprüfen  
Behörde

Wenn nein: Abgabe an zuständige

2. Ist der Träger im Bereich der Jugendhilfe tätig?
3. Anforderung der notwendigen Unterlagen (siehe Formblätter)
4. Sichtung der Unterlagen/Klärung offener Fragen mit Antragsteller
5. Beschlussfassung und Bescheidung des Antrages
6. Bekanntmachung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

## - ANLAGE 12 -

**Landesjugendamt**  
als zuständige Anerkennungsbehörde

1. Prüfung der Zuständigkeit anhand des *Wirkungskreises* des *Antragstellers* bzw. des *Trägersitzes*:
  - ➔ Ist der Antragsteller in mindestens zwei Jugendamtsbereichen tätig?
  - ➔ Ist der Antragsteller im Bereich eines Jugendamtes tätig und hat er seinen Sitz in einem anderen Jugendamtsbereich?
  - ➔ Ist der Antragsteller über Sachsen hinaus tätig?
  - ➔ Ist der Antragsteller ein Dach- bzw. Landesverband?
  - ➔ Hat der Antragsteller seinen Sitz außerhalb Sachsens?
2. Ist der Träger im Bereich der Jugendhilfe tätig?
3. Anforderung der notwendigen Unterlagen (siehe Formblätter)
4. Sichtung der Unterlagen/Klärung offener Fragen mit Antragsteller
5. Abfrage örtliche Jugendämter
6. Bescheidung des Antrages durch die Verwaltung des Landesjugendamtes
7. Bekanntmachung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Amtsblatt

## - ANLAGE II 1 -

### ANERKENNUNG ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

Formblatt zur Anforderung von Angaben und Unterlagen bei:

→ **Beantragung der Anerkennung durch:**

- **einen Dachverband (Antragsteller) einschließlich seiner selbstständigen und unselbstständigen Untergliederungen**
  - **einen Dachverband (Antragsteller) einschließlich seiner unselbstständigen Untergliederungen**
1. Den vollständigen satzungsmäßigen Namen des Antragstellers einschließlich seiner selbstständigen und unselbstständigen Untergliederungen
  2. Die postalische Anschrift und Telefonverbindung des Antragstellers einschließlich seiner selbstständigen und unselbstständigen Untergliederungen
  3. Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister für den Antragsteller und seine selbstständigen Untergliederungen
  4. Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den Antragsteller und seine selbstständigen Untergliederungen  
(Falls dieser dem Antragsteller bzw. seinen Untergliederungen noch nicht vorliegt, erbitten wir dazu eine schriftliche Erklärung.)
  5. Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers
  6. Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform des Antragstellers (ggf. Darstellung, wie der Antragsteller für seine Mitglieder tätig wird)  
(Nachweis i. d. R. durch Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag usw.)
  7. Aufnahmekriterien des Dachverbandes für Mitgliedsverbände
  8. Ein Sachbericht über die Tätigkeit des Antragstellers auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung unter Angabe des Haupttätigkeitsfeldes (z.B. § 13 SGB VIII) des Antragstellers
  9. Angaben zum territorialen Wirkungsbereich des Antragstellers und seiner Mitgliedsverbände  
In welchen Jugendamtsbereichen werden welche Jugendhilfeleistungen erbracht?

10. Bescheide über örtliche Anerkennungen der selbstständigen Mitgliedsverbände bzw. Stellungnahme der örtlichen Jugendämter, in denen der Mitgliedsverband tätig ist.
11. Ist der Mitgliedsverband selbst direktes Mitglied bei einem Spitzenverband (z. B. DPWV)?
12. Angaben zu Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der (in den Mitgliedsverbänden) vor Ort tätigen Mitarbeiter in der Jugendhilfe.
13. Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII
  - Konzept des Antragstellers zur Beratung der Untergliederungen
  - Bei Durchführung eigener Projekte des Antragstellers mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen, ist eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass der Antragsteller
    - ein eigenes Präventions- und Schutzkonzept vorhält,
    - mit den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII abgeschlossen hat und
    - seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber nach § 72a SGB VIII nachkommt.

## - ANLAGE II 2 -

### ANERKENNUNG ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

Formblatt zur Anforderung von Angaben und Unterlagen bei:

→ ***Beantragung der Anerkennung durch einen Träger (Antragsteller)  
ohne selbstständige und unselbstständige Untergliederungen***

1. Den vollständigen satzungsmäßigen Namen des Antragstellers
2. Die postalische Anschrift und Telefonverbindung des Antragstellers
3. Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister für den Antragsteller
4. Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den Antragsteller  
(Falls dieser dem Antragsteller noch nicht vorliegt, erbitten wir dazu eine schriftliche Erklärung.)
5. Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers
6. Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform des Antragstellers  
(Nachweis i. d. R. durch Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag usw.)
7. Ein Sachbericht über die Tätigkeit des Antragstellers auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung unter Angabe des Haupttätigkeitsfeldes (z. B. § 13 SGB VIII) des Antragstellers
8. Angaben zum territorialen Wirkungsbereich des Antragstellers  
In welchen Jugendamtsbereichen werden welche Jugendhilfeleistungen erbracht?
9. Angaben zur Zusammenarbeit des Antragstellers mit örtlichen Jugendämtern
10. Angaben zu Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der vor Ort tätigen Mitarbeiter in der Jugendhilfe
11. Angaben zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
12. Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung  
Rechtsverbindliche Erklärung, dass der Antragsteller
  - ein Präventions- und Schutzkonzept vorhält,
  - mit den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abgeschlossen hat und
  - seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber nach § 72a SGB VIII nachkommt.

## - A N L A G E II 3 -

### ANERKENNUNG ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

**Formblatt zur Anforderung von Angaben und Unterlagen bei:**

**→ *Anzeige eines Spitzen- bzw. Dachverbandes für ein Mitglied  
(alle benötigten Unterlagen beziehen sich auf den aufgenommenen Träger!)***

1. Den vollständigen satzungsmäßigen Namen
2. Die postalische Anschrift und Telefonverbindung
3. Name, Alter und Anschrift des Vorstandes nach § 26 BGB
4. Datum der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
5. Mitteilung, ob das beigetretene Mitglied bereits anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist.
6. Erklärung des aufnehmenden Spitzen- bzw. Dachverbandes, dass
  - das beigetretene Mitglied gemeinnützig ist und der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt;
  - dessen Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ausweist;
  - das beigetretene Mitglied auch weiterhin auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist und sein wird;
  - die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Bereich das neue Mitglied tätig ist, über die Aufnahme/den Beitritt bzw. die Tätigkeitsaufnahme im Bereich der Jugendhilfe und die erforderliche Anzeige gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LJHG informiert wurden;
  - das beigetretene Mitglied über ein Präventions- und Schutzkonzept, u. a. Selbstverpflichtungserklärungen und Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherung von persönlich geeignetem Personal nach § 72a SGB VIII, verfügt.